



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (248)

Fesselpielchen

Nach Auffassung von Andy Warhol sollten es die Medien jedem ermöglichen, berühmt zu werden. In diesem Zusammenhang prägte der Pop-Art-Künstler bereits vor Jahrzehnten einen Satz, der voll und ganz auf unser heutiges TV-Zeitalter zuzutreffen scheint: In der Zukunft wird jeder für 15 Minuten berühmt sein. Dass das Streben nach Ruhm und Anerkennung seltsame Blüten treibt, beweist ein Blick auf die nachmittäglichen Talkshows. Hier treten Hinz und Kunz ohne Rücksicht auf Verluste vor die Kameras und geben der Fernsehnation bereitwillig Auskunft über geschmacklose Abartig- und Belanglosigkeiten. Diese doch manchmal erschreckend schonungslose Offenheit ruft nicht nur die Medienhüter auf den Plan, sondern beschäftigt gelegentlich auch die Justiz.

Wer freiwillig an einer derartigen Klamausendung teilnimmt, muss sich auf Widersacher einstellen, die kein Blatt vor den Mund nehmen. Zu diesem Ergebnis kam das Landgericht Nürnberg-Fürth. Vorliegend hatte ein selbstgefälliger Herr an einer emotional gefärbten Diskussionsrunde teilgenommen. Im Rahmen der lebhaften Aufzeichnung nahm der selbst ernannte „Märchenprinz“ für sich in Anspruch, die Frage, ob ein anderer Gesprächsteilnehmer seine – in der Sendung ebenfalls anwesende – Ehegattin erneut betrügen werde, mit der Begründung zu bejahen: „Sie wird älter, sie wird dicker, sie muss sich um die Kinder kümmern; sie lässt nach, sie lässt nach!“ Diese herablassende Analyse blieb natürlich nicht unkommentiert, indem der Betreffende unter anderem als „tierischer Kotzbrocken“ bezeichnet wurde. Die verbale Retourkutsche wollte der Besagte nicht ausgestrahlt wissen. Der „Gekränkte“ verlangte daher von der Fernsehanstalt, die ihn beleidigende Passage nicht zu senden. Jedoch ohne Erfolg, denn die Richter konnten keinen rechtswidrigen Eingriff erkennen. Nach Ansicht der Kammer habe der Kläger gewusst, auf was er sich einlasse, da dieser bereits vorher an einer ähnlichen Sendung teilgenommen hätte. Zudem habe er sich damit einverstanden erklärt, dass die Diskussion emotional und nicht ausschließlich auf sachlicher Ebene geführt werden sollte. Da der Betreffende quasi durch seine Äußerung das Argumentationsniveau seinerseits vorgegeben hätte, habe er gleichzeitig die zulässige Grenze für Ausführungen gegenüber seiner Person festgelegt. Die beanstandeten Äußerungen hielten sich in dem vom Kläger selbst beanspruchten Rahmen, so dass keine Unterlassung der Ausstrahlung gefordert werden könne. Es gilt somit: Wer austellt, muss auch einstecken können!

Bei dem Besuch eines Fernsehstudios empfiehlt es sich gleichsam, bei

der Auskunftsbereitschaft etwas zurückhaltender zu sein. Dass ein regelrechter seelischer Striptease ansonsten für erhebliche Irritationen bei dem Arbeitgeber sorgen kann, wird ein Krankenpfleger aus Berlin bestätigen können. Dieser war bei Hans Meiser zum Thema „Ich liebe zwei Männer“ aufgetreten und plauderte über seine sadomasochistischen Sexualpraktiken aus dem Nähkästchen. So berichtete der Pfleger über sein Erleben beim Zufügen von Schmerzen und beim Fesseln und äußerte unter anderem: „Mir ist egal, ob meine Freundin anderweitig sexuelle Kontakte hat, denn Frauen sind nicht wie Seife, die sich abnutzt!“ Diese Auskunftsfreude erwies sich als äußerst brisant, da der Besagte in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt arbeitete, in der es zum Arbeitsalltag gehörte, Patienten zwangsweise zu medikamentieren und zu fixieren. Der Arbeitgeber, ein Verein des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche, war über den Fernsehauftakt ihres Angestellten nicht erfreut und ahnte Auswirkungen auf dessen Tätigkeit als Krankenpfleger. So befürchtete der Dienstherr aufgrund der sexuellen Einstellung eine erhebliche Distanzverletzung gegenüber den Patienten und sprach eine Kündigung aus. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Berlin war diese mangels eines wichtigen Grundes jedoch unwirksam. Das Gericht konnte durch den privat praktizierten Sadomasochismus keine Verletzungen der therapeutischen Distanz gegenüber Patienten erkennen. Vielmehr – so die Urteilsbegründung – sei nicht verständlich, dass ein Mitarbeiter, der Praktiken bevorzuge, die von gesellschaftlich allgemein akzeptierten sexuellen Betätigungen abwichen, eher zu Distanzverletzungen neige als Mitarbeiter, die sich im Rahmen des gesellschaftlichen Akzeptierten betätigten. Zwar sei nicht zu leugnen, dass sexuelle Distanzverletzungen in der Arbeit mit psychisch kranken Menschen ein Problem darstellen könnten, jedoch sei der Beklagte jegliche Begründung dafür schuldig geblieben. Auch konnte die Kammer der Ansicht nicht folgen, bei Sadomasochismus handele es sich um eine Krankheit, welche einer Weiterbeschäftigung als Krankenpfleger auf einer psychiatrischen Station entgegenstehe. Nach dem Willen des Arbeitsgerichts durfte der Betreffende somit beruflich weiterhin nach Herzenslust weiterfesseln.

Auch wenn die Gründe für ein gesteigertes Mitteilungsbedürfnis vielfältig sein können, haben die TV-Plaudertaschen wohl eines gemein: Auf die hohe Kunst des Schweigens verstehen sich am schlechtesten nichtssagende Naturen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 · Fax: - 2 29 63 · Mail: raheberer@t-online.de